



# Gemeindeordnung

der  
Gemeinde Zeiningen

Die Einwohnergemeinde Zeiningen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

## Behörden und Kommissionen

### § 1

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.<sup>1 2</sup>
- <sup>3</sup> Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- <sup>4</sup> Das Wahlbüro besteht nebst den von Amtes wegen eingesetzten Mitgliedern aus drei weiteren Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- <sup>5</sup> Die Steuerkommission besteht nebst den von Amtes wegen eingesetzten Mitgliedern aus drei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

## Durchführung von Wahlen

### § 2

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

## Veröffentlichungen

### § 3

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Bezirksanzeiger.

## Zuständigkeiten

### § 4

- <sup>1</sup> Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Gesamtbetrag von je CHF 100'000.- pro Rechnungsjahr abzuschliessen.
- <sup>3</sup> *aufgehoben*<sup>4</sup>
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz zur Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und zur Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat erhält die Kompetenz zum Abschluss von Bauverträgen für öffentliche Bauten und Anlagen der Elektra, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Die nächste Gemeindeversammlung ist über solche Vertragsabschlüsse zu informieren.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 3. Dezember 2018

<sup>2</sup> Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen

<sup>3</sup> Änderung vom 3. Dezember 2018

<sup>4</sup> Änderung vom 3. Dezember 2018

## Stimmzähler

### § 5

In der Gemeindeversammlung amten zwei der vom Volk gewählten Mitglieder des Wahlbüros als StimmzählerInnen. Sind zu wenig oder keine der gewählten Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend, wählt die Versammlung vor der Behandlung der Traktanden in offener Abstimmung die erforderlichen StimmzählerInnen aus der Versammlungsmitte.

## Inkrafttreten

### § 6

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 20. April 2005 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin    Gemeindeschreiberin

Gisela Taufer                      Sheena Heinz

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2004.  
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.  
Vom Departement des Innern, Gemeindeabteilung, genehmigt am 20. April 2005.

Änderung von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 3. Dezember 2018.  
Änderung von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 angenommen.  
Änderung vom Departement des Innern, Gemeindeabteilung, genehmigt am 26. Februar 2019